

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 304/08 B

L 14 R 512/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 225/06 A (SG Landshut)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und
Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.2.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung der bis zum 31.12.2000 gezahlten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Entgegen den Ausführungen im Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.3.2007 richte sich der Anspruch der Klägerin nach dem am 1.1.2001 geltenden Recht, da der Antrag auf Weitergewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erst am 19.2.2003 gestellt worden sei. Nach dem ab 1.1.2001 geltenden Recht stehe ihr keine Erwerbsminderungsrente zu, weil zwar Erwerbsminderung am 13.3.2007 eingetreten sei, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr vorgelegen hätten. Auf die entsprechenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil werde insoweit Bezug genommen. Aus den im Berufungsverfahren vorgelegten zusätzlichen ärztlichen Unterlagen hätten sich keine neuen Gesichtspunkte in Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls ergeben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 SGG; *ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG*) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allge-



meine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vorneherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

- 7 Vorliegend hat das LSG den von der Klägerin erhobenen Rentenanspruch mangels Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verneint. In diesem Zusammenhang stellen sich keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Dass der Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw voller Erwerbsminderung von der Erfüllung der vom LSG herangezogenen Voraussetzungen abhängig ist, ergibt sich ohne Weiteres aus § 43 Abs 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). So bestimmen zB § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und § 43 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI, dass Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw voller Erwerbsminderung nur dann haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet haben. Ebenso regelt das Gesetz, in welchen Fällen eine derartige Pflichtbeitragszeit ausnahmsweise entbehrlich ist (*vgl § 43 Abs 5, § 241 Abs 2 SGB VI*). Das grundsätzliche Erfordernis der sog 3/5-Belegung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG auch mit der Verfassung vereinbar (*BVerfGE 75, 78 = SozR 2200 § 1246 Nr 142*).
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG ist aufgrund eingehender Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Versicherungsfall am 13.3.2007 eingetreten ist und zu diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr vorlagen. Eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) könnte die Klägerin allenfalls rügen, wenn das LSG einen Beweisantrag zu Unrecht übergangen hätte. Für einen derartigen Antrag, der bis zum Verfahrensabschluss aufrechterhalten worden sein müsste, bietet die beigezogene Akte des Berufungsverfahrens keine Anhaltspunkte. Das LSG durfte auch in Abwesenheit der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 29.2.2008 über die von der Klägerin eingelegte Berufung verhandeln und entscheiden, da die Klägerin zu diesem Termin geladen und auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.



- 10 Wie die Ausführungen der Klägerin in ihrer Beschwerdeschrift zeigen, möchte sie sich mit der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Richtigkeit des LSG-Urteils wenden. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.
- 11 Die von der Klägerin gegen das Urteil des LSG selbst eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)